

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 93 (1942)
Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN

Aufruf zum Sammeln von Buchnüssen

Die Buchen, die normalerweise alle fünf bis sechs Jahre Samen tragen, haben dieses Jahr außerordentlich stark geblüht und sind nun schwer mit Nüßchen behangen, wie seit mehr als zwanzig Jahren nicht mehr.

Da die Buchnüsse ein sehr gutes Speiseöl und die Rückstände ein hochwertiges Viehfutter liefern, bietet sich somit in diesem Herbst eine außerordentlich günstige Gelegenheit zur Verbesserung unserer Versorgung mit Speiseöl und Futtermitteln. Der Erfolg der Sammelaktion hängt, nachdem das Ausreifen der Früchte durch andauernd schönes Wetter sehr begünstigt wurde, nur noch von der Organisation ab.

Das Kriegs-Ernährungsamt des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat rechtzeitig, nämlich am 19. August, die Kantone aufgefordert, die notwendigen Maßnahmen zur Sammlung der Buchnüsse und anderer Wildfrüchte erlassen und eine Anleitung über die zweckmäßige Art des Sammelns herausgegeben. Danach wird das Sammeln von Wildfrüchten für die Gemeinden, in denen das Sammeln möglich ist, als obligatorisch und die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 6. August 1941 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Lebens- und Futtermitteln (Sammeln von Wildfrüchten) auch für das laufende Jahr in Kraft erklärt. Die Verordnung wurde, mit Rücksicht auf den großen Buheckernanfall, durch eine besondere Weisung über die Selbstversorgung mit Speiseölen der Sektion für Speisefette und Speiseöle ergänzt.

In allen Gegenden, in denen Buchen vorkommen, ist die Sammlung von den *Gemeinden* zu organisieren, und die Öffentlichkeit ist über die zweckmäßige Art des Sammelns und der Verwertung der Buchnüsse aufzuklären. Das geschieht am besten dadurch, daß einerseits die Gemeinden Sammelstellen organisieren, deren Leiter sich bei den Kreis- oder Stadtförstämtern über die Bestände, in denen Bucheln gesammelt werden können, orientieren und hierauf den Sammlern (Schulklassen, Anstalten, Private) die Waldorte zuweisen, andererseits die Forstleute sich davon überzeugen, daß die Sammlung in den Gemeinden rechtzeitig und zweckentsprechend organisiert wird.

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beabsichtigt nicht, zuhanden des Bundes große Mengen von Buchnüssen zu sammeln und zu verwerten, sondern es will in erster Linie die Privaten zur Sammlung für den Eigenbedarf ermuntern. Der Preis, den die Ortssammelstellen den Sammlern für nicht selbstverwendete Ware zu vergüten haben, wurde daher niedrig angesetzt, nämlich auf 75 Rappen pro Kilo geschälte und 45 Rappen pro Kilo ungeschälte Buchnüsse.

Jedermann, der Buchnüsse sammelt, hat das Recht auf das daraus zu gewinnende Speiseöl und die Ölkuchen für seine Selbstversorgung, wobei für jede regelmäßig im Haushalt gepflegte Person das Öl von 10 kg geschälten oder 15 kg ungeschälten Buchnüssen, ohne Kürzung

der ordentlicher Weise zugestandenen Fett- und Ölrations, beansprucht werden kann. Aus dieser Menge können drei Liter gutes Speiseöl hergestellt werden. Nur der eventuell anfallende Überschuß an Buchnüssen muß der Gemeindesammelstelle zuhanden der Sektion für Speisefette und Speiseöle im Eidg. Kriegs-Ernährungsamt abgeliefert werden.

Die Ölereien und Ölwerke können die Buchnüsse pressen, ohne daß ihnen der Sammler eine « Preßkarte für Ölsaaten » vorweisen muß. Sie haben jedoch in der Ölkontrolle sowie im Monatsrapport die eingelieferten Buchnüsse und das Preßergebnis einzutragen. Die Ölwerke können das für die Selbstversorgung bestimmte Quantum bei der Einlieferung direkt gegen Öl und Ölkuchen umtauschen. Die Menge des in Tausch gegen Buchnüsse abzugebenden Öls und des Ölkuchens wird von den Ölwerken festgesetzt.

Für eventuell von der Gemeindesammelstelle zur Aufgabestation entstehende Transportkosten werden im Ausmaß der wirklichen Auslagen bis zu 2 Rappen per Kilogramm vergütet.

Das Sammeln geschieht, nach alter Erfahrung, am besten durch Zusammenkehren und Sieben in folgender Weise (Gayer-Fabricius: « Die Forstbenutzung ») :

« Vor dem Abfall der Bucheln wird an Stellen ohne lebende Bodendecke die Streu auf Haufen zusammengereicht und gekehrt. Von Mitte Oktober an kann, wenn die Bucheln ausgefallen sind, das Sammeln beginnen. Dazu vereinigen sich am besten vier bis fünf Arbeiter, Arbeiterinnen und Kinder und teilen die Arbeit unter sich so :

A recht vorsichtig die größten Teile aus dem neuen Abfall heraus, B kehrt dann alles übrige zusammen, C füllt dieses Gemenge von Bucheln, Fruchtschalen, Laub u. a. in ein Sieb mit 13—15 mm Maschenweite ein, das D hält und mit C zusammen rüttelt. Dabei fallen die Bucheln mit kleineren Verunreinigungen durch in ein engmaschiges (5-mm)-Sieb, das die Bucheln schon ziemlich rein zurückhält, E, ein Kind, füllt sie in Säcke. Zu Hause werden die noch vorhandenen Fremdkörper ausgelesen, die Bucheln dann in Getreidewindmühlen vom Staub gereinigt und endlich getrocknet. Die Reinigung kann auch in der Weise geschehen, daß man die ganze Ernte, wie sie vom Wald kommt, in Körben in fließendes Wasser stellt und umrührt, so daß taube Bucheln und leichte Verunreinigungen davonschwimmen. Nach dem Trocknen muß noch mit der Hand ausgelesen und der Staub mit der Windmühle ausgeblasen werden.

Wo Pflanzenwuchs am Boden das Rechen und Kehren erschwert, müssen die Bucheln mit der Hand aufgelesen werden, wobei allerdings die Tagesleistung wesentlich geringer ist. »

Für das Zusammenrechen dürfen keine Eisenrechen benutzt werden; ebenso ist das Besteigen von Bäumen mit Leitern oder Steigeisen, wie auch das Schlagen mit Stangen verboten.

Außer von der richtigen Organisation hängt das Sammelergebnis in hohem Maße vom Wetter zur Zeit des Fruchtabfalles ab. Bis jetzt war die Witterung für das Reifen der Früchte so außerordentlich günstig, daß voraussichtlich schon Anfang Oktober mit dem Sammeln begonnen werden kann. Zuerst fallen vorwiegend taube Nüßchen ab.

Die Fruchtschalen der vollen Buchnüsse öffnen sich gewöhnlich erst nach einem Frost, in ausgesprochenen Föhnlagen nach Föhn.

Mein 87jähriger Vater erzählt, daß zu seiner Knabenzeit im Bucheggberg das Sammeln von Buchnüssen in Mastjahren eine ganz selbstverständliche Tätigkeit jeder Haushaltung war und daß man sich in guten Samenjahren auf lange Zeit hinaus mit Buchnußöl zu versorgen pflegte. Die Ölkuchen wurden gleichfalls hoch geschätzt, da sie besonders von den Schweinen sehr gerne gefressen werden und einen ausgezeichneten Speck ergeben.

Wie sehr der Erfolg der Sammlung von der Mobilmachung der für das Sammeln in Frage kommenden Hilfskräfte abhängt, geht aus dem Ergebnis der Bucheln- und Eichelnernte vom Jahre 1918 hervor, das in dem kleinen Kanton Schaffhausen 3674 kg Buchnüsse und 169 842 kg Eicheln betrug, wofür rund 52 000 Franken eingenommen wurden. (Vgl. « Zeitschrift » 1919, S. 86.) In diesem Herbst werden wohl viel mehr Buchnüsse als Eicheln gesammelt werden, da das seltene Ereignis einer Buchen-Vollmast eingetreten ist, während die Eichen nur wenig Früchte tragen.

Knuchel.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Graubünden. Der neu geschaffene XV. Forstkreis, Hinterrhein, wurde durch Wahl von Herrn *Hans Killias*, bisher Sekretär beim Kantonsforstinspektorat, mit Amtsantritt auf den 1. September 1942, besetzt. Der neu gebildete, vom bisherigen IV. Forstkreis, Ilanz, abgetrennte XIV. Forstkreis, Lungnez, wurde durch den gegenwärtigen Inhaber des IV. Forstkreises, Herrn Kreisoberförster *J. Manni*, und letzterer Kreis, unter gleichzeitiger Versetzung nach Ilanz, durch den Inhaber des V. Forstkreises, Disentis, Herrn Kreisoberförster *B. Albin* übernommen. Als Kreisoberförster des dadurch freigewordenen V. Forstkreises wählte der Kleine Rat mit Amtsantritt auf den 1. April 1943, Herrn Forstingenieur *E. Bieler*, bisher Leiter der Brennholzabteilung des Kantonsforstinspektorates.

Die freigewordene Stelle des Forstsekretärs wurde durch die Wahl von Herrn *Hans Rungger*, bisher Gemeindeoberförster in Ems besetzt.

Die Gemeinde Ems wählte an dessen Stelle als Gemeindeoberförster Herrn Forstingenieur *R. Ambühl*.

Die Gemeinde Zernez ernannte zum Gemeindeoberförster Herrn *R. Staehli*, bisher Gemeindeoberförster in Vallorbe. Der Genannte hat seine Stelle bereits angetreten.

B.

Wallis. Zum Kantonsforstinspektor wurde vom Staatsrat gewählt Herr *Charles Perrig*, bisher. Forstinspektor in Martigny, mit Amtsantritt am 4. Oktober 1942.
